

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.12.1986

Geschäftszahl

84/05/0097

Rechtssatz

Eine bauliche Anlage bedarf nicht einer Genehmigung nach § 60 und nach § 61 Wr. BauO. Soweit eine bestimmte Anlage als bauliche nach § 60 Abs 1 lit b Wr. BauO bewilligungspflichtig ist, kommt also eine Bewilligung nach § 61 nicht in Betracht. (Hinweis auf E vom 14.5.1985, 85/05/0014)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1986:1984050097.X04